

# Richtlinien über die Vergabe von Zuschüssen im Rahmen der allgemeinen Zuschüsse des Studierendenparlaments der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

## § 1 Förderungsgrundsätze

- (1) Die Studierendenschaft fordert nach Maßgabe dieser Richtlinien Aktivitäten von Organen der Studierendenschaft, von Hochschulgruppen und einzelnen Studierenden, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft förderlich sind. Förderungswürdig sind insbesondere
  - a) kulturelle Veranstaltungen
  - b) Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden
  - c) Pflege von überregionalen und internationalen Beziehungen
  - d) Erstsemesterfahrten / OrientierungseinheitenNicht förderungswürdig ist
  - e) die laufende / interne Arbeit von Hochschulgruppen
- (2) Es werden nur Studierende bzw. Aktivitäten von Studierenden der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel gefordert.
- (3) Aktivitäten, deren Durchführung oder Förderung in den Aufgabenbereich der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel oder Dritter fallen, werden nur im Ausnahmefall unterstützt.

## § 2 Erstsemesterfahrten

- (1) Für Orientierungsfahrten mit Erst- und Zweitsemestern und für Fahrten zur Vorbereitung von Orientierungseinheiten kann ein Zuschuss von 6,- Euro pro Nacht pro Teilnehmer/-in gewährt werden.
- (2) Bei Fahrten mit Erstsemestern werden Erst- und Frühsemester sowie Hochschulwechsler(-innen) unterstützt. Betreuungspersonen werden nur unterstützt, soweit das Verhältnis von Betreuungspersonen zu Teilnehmenden 1:4 nicht überschreitet. Mindestens werden jedoch pro Fahrt zwei Betreuungspersonen gefördert.
- (3) Pro Fachbereich können mehrere Erstsemesterfahrten gefordert werden, sofern dieses Angebot für den Fachbereich angemessenen ist.
- (4) Für Anträge zur Bezuschussung von Erstsemesterfahrten soll das vom Haushaltsausschuss zu erstellende Antragsformular verwendet werden.

## § 3 Kulturveranstaltungen

Kulturveranstaltungen sind nur dann förderungswürdig, wenn

- a) die Teilnahme für alle Studierenden der Christian-Albrechts-Universität offen ist
- b) alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden
- c) sie in Kiel stattfinden
- d) sie einen ausgewiesenen studentischen Bezug haben.

#### **§ 4 Fachschaften**

- (1) Die laufende Arbeit der Fachschaften sowie ihre Sachausstattung wird durch die Fachschaftssemestergelder gemäß § 16 der Finanzordnung der Studierendenschaft finanziert.
- (2) Für darüber hinaus gehende Aktivitäten sind auch Fachschaften im Rahmen dieser Richtlinien antragsberechtigt.

#### **§ 5 Antragsverfahren**

- (1) Über Zuschussanträge entscheidet das Studierendenparlament.
- (2) Anträge an das Studierendenparlament sollen spätestens 14 Tage vor der jeweiligen ordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments beim Haushaltsausschuss eingegangen sein. Der Haushaltsausschuss tagt in der Zeit zwischen dem 13. und 11. Tag vor den Sitzungen des Studierendenparlaments.
- (3) Anträge müssen vor Entstehung der jeweiligen Kosten gestellt werden. Ausgenommen hiervon sind Anträge zur Bezuschussung von Erstsemesterfahrten. Eine Ausnahme kann ferner gemacht werden, wenn die rechtzeitige Antragstellung dem Antragsteller ohne sein Verschulden nicht möglich war.
- (4) Im Antrag muss Name, Anschrift und eMail-Adresse/Telefonnummer und Kontoverbindung des Antragstellers angegeben sein. Dem Antrag muss eine Finanzkalkulation beigelegt sein.
- (5) Zuschüsse werden höchstens bis zur Höhe eines entstandenen Defizits gewährt.

#### **§ 6 Auszahlung der Zuschüsse**

- (1) Bewilligte Zuschüsse werden nur gegen Vorlage einer vollständigen Abrechnung sowie der Originalbelege vom AStA ausgezahlt. Nach Prüfung der Originalbelege durch das Finanzreferat oder den Geschäftsführer des AStA können diese dem Antragsteller bei Bedarf zurückgegeben werden.
- (2) Der AStA kann auf die bewilligten Zuschussbeträge einen Vorschuss von höchstens 80% auszahlen. Die Auszahlung des Vorschusses erfolgt auf Anweisung des/der Finanzreferenten/Finanzreferentin im Einvernehmen mit dem AStA-Vorstand. Unverzüglich nach Verwendung der Gelder muss eine Abrechnung inklusive der Originalbelege vorgelegt werden. Bei nicht rechtzeitig abgerechneten Vorschüssen kann das Studierendenparlament den Zuschussantrag im Nachhinein ablehnen; ausgezahlte Vorschüsse sind dann zurückzuerstatten

#### **§ 7 Härtefälle**

In Härtefällen kann das Studierendenparlament von den Regeln dieser Zuschussrichtlinien abweichen.